

sehr natürlich, denn der gewöhnliche Bürger in kleinen Städten und auf dem Lande liest große Zeitungen selten, es fehlt ihm dazu in der Regel an Zeit und Geld; auch interessiert er sich für das Nahegelegene mehr, als für das Ferne, weil er es gleichsam mit werden sieht, weil er die Personen kennt, die es ihm vorführen. Seit vorigem Sommer ist nun von der Regierung angeordnet worden, daß in solche Blätter Artikel über die auswärtige Politik nicht mehr aufgenommen werden dürfen. Wäre der Zweck dieser Verordnung der, das Zeitungseinkommen des Staates nicht schmälern zu lassen, so wollte ich sie noch eher entschuldigen; aber dann würde es genügt haben, jenen Blättern die Bezahlung des jetzt üblichen Canons aufzuerlegen. Allein darauf ist es nicht abgesehen, es sollen vielmehr für die Zukunft gar keine neuen Concessionen zu derartigen Mittheilungen mehr ertheilt werden. Es sind sehr wenige Bestimmungen; ich gebe sie daher wörtlich, damit Sie daraus ersehen, was angeordnet worden ist. Es heißt: „1) Denjenigen Zeitschriften, welchen bei ihrer Concessionirung das Recht, in das Gebiet der auswärtigen Politik gehörende Nachrichten aufzunehmen, ausdrücklich ertheilt worden ist, mag dasselbe bis auf Widerruf, als welchem ohnehin die ganze Concession selbst unterliegt, verbleiben. 2) Die sonach in ihrem bisherigen Besitze der Berechtigung zu Artikeln über auswärtige Politik zu lassenden Zeitschriften haben sich in dessen Ausübung auf die Aufnahme von solchen Nachrichten zu beschränken, welche schon in der Leipziger Zeitung gestanden haben, und ihrer Entlehnung aus andern Zeitungen oder eigenen Correspondenzen (wie dies außer der Leipziger Zeitung ausschließlich nur noch der concessio- nirten „Leipziger allgemeinen Zeitung“ zusteht) zu enthalten, übrigens aber den von ihnen übernommenen Canon auch ferner zu entrichten. 3) Zeitschriften, welche nicht schon bisher nach Punkt 1 in rechtmäßigem Besitze des daselbst gedachten Rechtes sich befinden, ist dessen Anmaßung nicht zu erlauben. 4) Bei Ertheilung neuer Concessionen bleibt dieses Recht von nun an ausgeschlossen, es wird dessen jedesmal in den bei den Kreisdirectionen auszufertigenden Concessionscheinen ausdrücklich gedacht, übrigens aber werden auf dieses Recht mit gerichtete Concessionsgesuche von den Kreisdirectionen ohne Weiteres zurückgewiesen werden.“ Also es dürfen Artikel über auswärtige Politik nach dieser Bestimmung nur noch aus der Leipziger Zeitung geschöpft werden. Wenn wir aber in der Provinz künftig weiter Nichts lesen sollen, als was uns die gute Leipziger Zeitung zubereitet, so werden wir bald nur auf Krankenkost und Wassersuppe gesetzt sein; von Verbreitung eigentlich politischer Bildung kann wenigstens schwerlich mehr die Rede sein. — Hierbei fällt mir noch ein anderer Punkt ein. Sie wissen vielleicht, daß ich zeither auch ein kleines Localblatt redigirt habe, genannt: „Adorfer Wochenblatt“. Mir ist daher jene Verordnung gleichfalls zugegangen, dem Censor desgleichen; aber dabei hat man es nicht bewenden lassen, sondern dem königlichen Gericht noch aufgetragen, den Aufpasser zu machen, daß kein Artikel über auswärtige Politik in das Blatt aufgenommen werde. Also Doppelcensur in bester Form Rechtens. Ein Gesetz, das eine solche Bestim-

mung rechtfertigte, ist mir nicht bekannt, obgleich ich in den preßpolizeilichen Verordnungen einigermaßen zu Hause bin. Ich will davon abschen, daß die ganze Bestimmung: „in das Gebiet der auswärtigen Politik gehörende Nachrichten“ sehr relativer Natur ist, und daß der Censor streichen und zulassen kann, was er Lust hat; aber unpassend muß ich es nennen, daß eine Behörde über eine andere coordinirte Behörde desselben Orts zur Aufsicht gestellt wird. Zur Erhaltung des guten Vernehmens der Behörden, das doch in einer Stadt sehr wünschenswerth ist, kann das unmöglich beitragen. Zu dem kommt, daß laut verbrieften Recesses bei Abtretung unserer Gerichtsbarkeit an den Staat die Polizeipflege ausdrücklich der Stadt vorbehalten worden ist, sonach in dem gegenwärtigen Falle von der Nichtpolizei über die Polizei die Aufsicht geführt wird. Es möchte das gut sein, wenn es nur durchgängig der Fall wäre. Ob man auch bei andern Redactionen eine solche Doppelcensur beliebt hat, ist mir nicht bekannt. Schlimm genug, wenn es ist, denn sie ist nicht gesetzlich. Noch schlimmer, wenn ein Ausnahmegesetz gegeben sein sollte. Dies scheint mir die Willkür in unserem Censurwesen gerade recht klar darzuthun. Beiläufig will ich nur noch berühren, daß man es in der neuern Zeit und seitdem es zufälliger Weise noch eine Behörde in Adorf gibt, ganz vergessen zu haben scheint, daß nach unserm Hauptpreßgesetz, der Preßpolizeiverordnung von 1836, die Angelegenheiten der Censur zur Zeit noch vor die Verwaltungsbehörde gehören, obwohl ich das gar nicht so sehr billige. Man scheint das vergessen zu haben, weil man sich jetzt in Preßangelegenheiten mit dem Stadtrathe gar nicht mehr in Vernehmen setzt, sondern allemal die Hülfe des königl. Gerichts in Anspruch nimmt, obwohl das früher nicht der Fall war, und, — ich hoffe es von der Geseßlichkeit unserer Behörde — auch später nicht mehr der Fall sein wird. Doch ich will nun die adorfer Preßangelegenheiten verlassen, obwohl sie nicht undeutlich darthun, wie es damit im Allgemeinen steht; aber erwähnen will ich noch, daß die Censoren in einzelnen Fällen sogar aufgefordert worden, zu denunciren. Ich erwähne dies deshalb, weil gestern mein Freund Braun hierauf Bezug nahm, und hierbei äußerte, dies habe dem Vernehmen nach stattgefunden. Es ist aber nicht dem Vernehmen nach, sondern es ist wirklich geschehen. Der Beweis liegt vor in einer der eingereichten Petitionen, in welcher es S. 11 ausdrücklich heißt: „Endlich scheint unser Ministerium gar darauf auszugehen, den Proceß zu verkürzen, der das Schriftstellerthum und den Buchhandel allmählig unterdrückt, indem dasselbe sich veranlaßt gesehen, dem Redacteur und Verleger der hier erscheinenden Zeitschrift „Sächsische Vaterlandsblätter“ am 11. November durch eine Verfügung der Kreisdirection anzeigen zu lassen, daß die Censoren angewiesen seien, Artikel in der Folge nicht nur zu streichen, sondern auch anzuzugehen.“ Nun, meine Herren! wenn dies Alles eine milde Handhabung der Censur verrathen soll, so weiß ich meinerseits nicht mehr, was mild ist. Alle diese Thatsachen, die auf urkundlichen Unterlagen beruhen, beweisen vielmehr das Gegentheil. Und doch könnte ich deren noch weit mehr anführen, wenn ich nicht befürchten müßte, meinen Vortrag über die Gebühr auszudehnen. Und das Alles ist kurz vor und